

Hafenordnung

1. Der Clubhafen wie auch das übrige Clubgelände dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen wassersportlichen Aufgaben des LMC.
2. Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und gegenseitige Rücksichtnahme, sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen. Die Clubanlagen sind schonend zu benutzen und zu behandeln.
3. **Die Benutzung von Clubeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.**
4. Das Betreten und Befahren des gesamten Clubgeländes ist nur Clubmitgliedern, deren Angehörigen und Freunden sowie Saison-gästen gestattet. Das Gelände ist im Schrittempo zu durchfahren.
5. Die Bootsliegeplätze für Mitglieder und Saison Gäste werden vom Präsidium vergeben. Die Vergabe ist von den Hafenbenutzern einzuhalten. Mitglieder, die länger als 48 Stunden den Hafen verlassen, haben sich im Hafenmeisterbüro abzumelden und nach Rückkehr wieder anzumelden. Der Zählerstand des Stromzählers ist bei Abfahrt und Ankunft schriftlich im Hafenbüro oder Briefkasten zu hinterlegen.
6. Für eine ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Steg hinausragen. Zum Festmachen an den Stegen und Pfählen sind nur die dafür vorgesehenen Klampen und Poller zu benutzen. Ohne Genehmigung dürfen keine Anbauten (Fußmatten, Stufen, Leitern etc.) auf Stegen und Pfählen befestigt werden. Für entstandene Schäden kann der Liegeplatz-inhaber haftbar gemacht werden.
7. Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen werden dem Schutz aller Mitglieder empfohlen.
8. Wasserentnahme ist nur Gästen und Mitgliedern gestattet. Trinkwasser sollte nicht zur Bootsreinigung oder Bewässerung genutzt werden. Die Benutzung der Sanitäranlagen und Duschen ist nur Mitgliedern und Hafengästen gestattet.
9. Die gegen Pfand erhältlichen Handwagen sind ausschließlich zur Be- und Entladung von Booten vorgesehen. Kraftstoff darf damit nicht transportiert werden.
10. **Die Benutzer der Clubanlage sind aufgerufen dazu beizutragen, dass jegliche Verschmutzung der Anlage insbesondere des Hafenbeckens unterbleibt.**
ACHTUNG: Hochwassergefährdeter Bereich!
Für die Entsorgung von Bordmüll und Sondermüll stehen folgende Container zur Verfügung:
Lachswehr: Restmüll, Pappe und Papier, Glascontainer, Wertstofftonne.
Stadtgraben: ölhaltige Betriebsmittel, Behälter für Farbreste.
Die Entsorgungsmöglichkeiten im Clubgelände sind ausschließlich für an Bord anfallenden Müll vorgesehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Entsorgungsmöglichkeiten hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu übernehmen
Hunde dürfen auf dem Clubgelände nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen. Verunreinigungen sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.
11. Altöl ist dort abzugeben, wo neues Öl gekauft wird. In Ausnahmefällen stehen im Stadtgrabengelände je 1 Bilgenwasser- und Altöltank zur Verfügung. Mehr als 100 l Bilgenwasser sind im Hafenbüro anmelde- und kostenpflichtig. Das Abstellen von Altbatterien im Clubgelände ist untersagt.
12. Die außenbords führenden Pump-WCs an Bord dürfen im Hafengelände nicht benutzt werden. Toiletten stehen im LMC- Sanitärbereich der Gaststätte „Lachswehr“ zur Verfügung.
13. Die Fäkalienabsauganlage steht auf der "Karl-Milatz-Brücke" zur Verfügung. Wertmarken sind im Hafenbüro oder Clubheim erhältlich.
14. Die Betankung von Booten mit Kraftstoff mittels Tankwagen ist ausschließlich an der Karl-Milatz-Brücke gestattet. Das Lagern von Kraftstoffen auf dem Clubgelände ist nicht zulässig. Eine Betankung mittels Kanister darf nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass eine Gewässerverunreinigung unterbleibt. Auf

die Vorschrift des § 324 StGB und die Strafbarkeit einer Gewässerverunreinigung wird vorsorglich hingewiesen. Automatische Bilgenpumpen dürfen im Hafen nur in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraft-/ Schmierstoffe im Bilgenwasser vorhanden sind.

15. Im gesamten Hafengebiet haben Boote mit Maschinenkraft, also auch Schlauchboote, nur mit einer Geschwindigkeit zu fahren, die keinen störenden Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entstehen lässt.
16. Für Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Verursacher.
17. Die Benutzung der Slipanlage während der Sommersaison ist für Mitglieder und Nichtmitglieder nur mit der Erlaubnis des Präsidiums oder beauftragten Personen zulässig. Der zuständige Slipwart oder einer seiner Vertreter muss anwesend sein. Die Slipgebühr für Nichtmitglieder ist im Clubheim zu entrichten.
18. Während der Mittagszeit (13.00 bis 15.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Während dieser Zeiten ist insbesondere die Benutzung von Arbeitsgeräten sowie das probeweise Laufen lassen von Motoren usw. untersagt. Diese Regelung gilt vom 1.5. bis 30.9. eines jeden Jahres. Ausgenommen sind die vom Präsidium angesetzten Gemeinschaftsarbeiten.
19. Gastlieger bedürfen für die Benutzung der Clubeinrichtungen sowie der Liegeplätze die Erlaubnis. Schlüssel sind im Clubheim erhältlich. Gastlieger sind im Voraus zur Zahlung eines Liegegeldes im Hafenmeisterbüro oder Clubheim verpflichtet. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand oder die beauftragten Personen. Die Entnahme von Strom und Wasser durch Gastlieger ist gebührenpflichtig und bei der Anmeldung anzugeben.

Verhalten im Winterlager

20. Zeltbehelfsbauten mit eigener Gerüstkonstruktion, die bis zum Boden gehen, dürfen nicht errichtet werden. Erlaubt ist das Umhüllen mit einer Plane, wobei zur Durchlüftung des Schiffskörpers auf dem Schiff eine Firststange in geringer Höhe über dem Kajüt-dach angebracht werden kann. Zum Bearbeiten der Schiffswände kann die Plane abgespannt werden.
21. Die Reinigung der Unterwasserschiffe ist nur mit der clubeigenen Waschanlage erlaubt. Boote ohne gereinigten Unterwasserbereich werden nicht eingelagert.
22. Bei allen Überholungsarbeiten an den Schiffen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Belästigung durch Schleifstaub, Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Handschleifmaschinen müssen mit Absaugvorrichtungen versehen sein.
23. 14 Tage vor dem Abslippen der Schiffe besteht ein generelles Verbot von Schleifarbeiten, damit eventuelle Lackierarbeiten an anderen Schiffen durchgeführt werden können.
24. Abgeschliffene bzw. abgebeizte Farben sind arbeitstäglich von den auf dem Untergrund des Stellplatzes ausgelegten Plastikplanen durch den Bootseigner aufzunehmen und der Sammelstelle zuzuführen. (siehe Punkt 10.) Ölhaltige und umweltgiftige Gegenstände (Lappen, Eimer usw.) müssen nach Beendigung der täglichen Arbeiten am Boot in die entsprechenden Behälter entsorgt bzw. so gelagert werden, dass keine Umweltgefährdung, z.B. durch Hochwasser, entstehen kann.
25. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Hafenordnung wird das Präsidium die Verursacher formell abmahnen. Clubmitglieder, die wiederholt (d.h. mindestens zweimal) schuldhaft gegen die Hafenordnung verstoßen haben, müssen mit der Einleitung von Maßnahmen nach §6 Abs.2 der Satzung rechnen.